

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Inhalt: 27. Decretum S. C. Concilii de excommunicatione et sacra ordinatione. — 28. Decretum S. Congreg. Concilii de S. Communionem infirmis non ieiunis. — 29. Das Kongruenzgesetz vom 24. Februar 1907. — 30. Aus dem Gesetze vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl.

Nr. 55, betreffend die Gehaltserhöhung der staatlichen Lehrpersonen. — 31. Bekanntgabe der Konservatoren für das Jahr 1907. — 32. Bericht über den Stand des Werkes der heil. Kindheit Jesu in der Lavanter Diözese. — 33. Diözesan Nachrichten.

## 27.

## Decretum S. C. Concilii de excommunicatione et sacra ordinatione.

Decreto diei 20. mensis Iulii 1898, quod incipit *A primis*,<sup>1</sup> Eminentissimi S. C. Concilii Patres, probante v. m. S. P. Leone XIII., circa *excommunicationem* et *incardinationem* clericorum eorumque subsequentem ordinationem, haec quae sequuntur statuerunt:

„I. *Excommunicationem* fieri non licere nisi iustis de causis, nec effectum undequaque sortiri, nisi *incardinatione* in alia dioecesi executioni demandata.

II. *Incarnationem* faciendam esse ab Episcopo non oretenus, sed in scriptis, absolute et in perpetuum, id est nullis sive expressis sive tacitis limitationibus obnoxiam; ita ut clericus novae dioecesi prorsus mancipetur, praestito ad hoc iuramento ad instar illius quod Constitutio „*Speculatores*“ pro domicilio acquirendo praescribit.

III. Ad hanc *incardinationem* deveniri non posse, nisi prius ex legitimo documento constiterit alienum clericum a sua dioecesi fuisse in perpetuum dimissum, et obtenta insuper fuerint ab Episcopo dimittente, sub secreto, si opus sit, de eius natalibus, vita, moribus ac studiis opportuna testimonia.

IV. Hac ratione adscriptos posse quidem ad Ordines promoveri. Cum tamen nemini sint cito manus imponendae, officii sui noverint esse Episcopi, in singulis casibus perpendere, an, omnibus attentis, clericus adscriptus talis sit, qui tuto possit absque ulteriori experimento ordinari, an potius oporteat eum diutius probari. Et meminerint quod sicut „nullus debet ordinari qui iudicio sui Episcopi non sit utilis aut necessarius suis Ecclesiis“ ut in *cap. 16*.

*sess. 23. de reform.* Tridentinum statuit; ita pariter nullum esse adscribendum novum clericum, nisi pro necessitate aut commoditate dioecesis.

V. Quo vero ad clericos diversae linguae et nationis, oportere ut Episcopi in iis admittendis cautius et severius procedant, ac numquam eos recipiant, nisi requisiverint prius a respectivo eorum Ordinario, et obtinuerint secretam ac favorabilem de ipsorum vita et moribus informationem, onerata super hoc graviter Episcoporum conscientia.

VI. Denique quoad laicos, aut etiam quoad clericos, qui excommunicationis beneficio uti nequeunt vel nolunt, standum esse dispositionibus Const. „*Speculatores*“ quae, nihil obstante praesenti decreto, ratae ac firmae semper manere debent.“

Sed pluribus in locis mos iam pridem invaluerat ut quaedam litterae quasi *excommunicationis*, seu *excommunicationis* aut *exeat* nuncupatae, laicis quoque traderentur, eodem ferme modo ac pro clericis fieri consueverat: quibus litteris Episcopus originis laicum suae dioecesis subditum dimittebat, et ius nativum, quo pollebat eum in clericalem statum adscribendi, in alium Ordinarium transferre eique cedere videbatur: et vicissim hic illum suscipiens eum proprium subditum sibi facere, et qualem ad primam tonsuram et ss. Ordines promovere libere posse arbitrabatur, quin aut ratione domicilii aut ratione familiaritatis subditus sibi esset iuxta Constitutionis „*Speculatores*“ praescripta.

Porro evulgato decreto *A primis*, de huius praxis legitimitate disputari coepit, et plura dubia hac de re ad S. Sedem delata sunt.

<sup>1</sup> Vide Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese, Jahrgang 1898, X, Abs. 68.

Quapropter de mandato Sanctissimi quaestione semel et iterum in hac S. Congregatione examinata, tandem die 15. Septembris 1906 Eminentissimi Patres censuerunt, permitti posse, si Sanctitas Sua id probaverit, ut praefatae litterae, quibus laici a propria dioecesi dimittuntur, ab Ordinariis concedantur, earum vi extradioecesanus fieri proprius valeat Episcopi benevoli receptoris, et hoc titulo ad clericalem tonsuram et ad ss. Ordines ab eo promoveri; dummodo tamen,

1. dimissio ab Episcopo proprio ex iusta causa in scriptis et pro determinata dioecesi concedatur.

2. Acceptatio ne fiat nisi servatis regulis quae pro clericis *incardinandis* statutae sunt, et superius sub num. II, III, IV et V recensentur; et servato quoque decreto „*Vetuit*“ diei 22. Decembris 1905 quoad alumnos a Seminariis dimissos.

3. Sed iuramentum ad tramitem Constitutionis „*Speculatores*“ requisitum, praestandum esse ante clericalem

tonsuram. Verum cum obligatio permanendi in dioecesi non propria, eique in perpetuum serviendi, ante maiorem aetatem non sine difficultatibus et periculis suscipi possit, cavendum esse ab Episcopis ne ad clericalem tonsuram admittant qui aetate maior non sit.

Facta autem de his omnibus relatione Sanctissimo D. N. Pio Papae X. ab infrascripto Secretario in audientia diei 16. Septembris 1906, Sanctitas Sua deliberationem Em. Patrum probavit et confirmavit, mandavitque ut evulgaretur per litteras S. C. Concilii, ut omnibus ad quos spectat lex et regula esset, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, die 24. mensis Novembris 1906.

† **Vincentius** Card. Episc. Praenestinus,  
Praefectus.

**C. De Lai**, Secretarius.

## 28.

### Decretum S. Congreg. Concilii de S. Communione infirmis non ieiunis.

Post editum de frequenti et quotidiana SS. Eucharistiae sumptione decretum die 20 mensis Decembris 1905, concessasque a Sanctissimo D. N. Pio PP. X. die 30. mensis Maii eiusdem anni indulgentias omnibus Christi fidelibus, qui certas preces devote recitaverint pro quotidianae Communionis propagatione; post additum praeterea decretum *Urbis et Orbis*, die 14. mensis Februarii 1896 a S. C. Indulgentiarum et Reliquiarum, cuius decreti vi possent Christi fideles per quotidianam Communionem lucrari omnes indulgentias, absque onere confessionis hebdomadariae, vix dicere est, quanta laetitia benignae huiusmodi S. Sedis dispositiones exceptae sint, praesertim ab Episcopis et moderatoribus religiosorum Ordinum. Excitato inde studio fovendae pietatis, quaesitum est, si quo forte modo consuli posset aegrotis diuturno morbo laborantibus et eucharistico Pane haud semel confortari cupientibus, qui naturale ieiunium in sua integritate servare nequeant. Quare sup-

plices ad hoc preces delatae sunt Sanctissimo D. N. Pio PP. X.; qui, re mature perpensa auditoque consilio S. Congregationis Concilii, benigne concessit ut infirmi, qui iam a mense decumberent absque certa spe ut cito convalescant, de confessarii consilio Sanctissimam Eucharistiam sumere possint semel aut bis in hebdomada, si agatur de infirmis qui degunt in piis domibus, ubi Sanctissimum Sacramentum adservatur, aut privilegio fruuntur celebrationis Missae in Oratorio domestico; semel vero aut bis in mense pro reliquis, etsi aliquid per modum potus antea sumpserint, servatis de cetero regulis a Rituali Romano et a S. Rituum Congregatione ad rem praescriptis. Praesentibus valituris, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 7. mensis Decembris 1906.

† **Vincentius** Card. Episc. Praenestinus,  
Praefectus.

**C. De Lai**, Secretarius.

## 29.

### Das Kongruagesetz vom 24. Februar 1907.

Vom hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ist unter dem 13. März 1907, Zl. 686/R. U. M. nachstehendes Schreiben anher übermittelt worden:

„Im Anschlusse beehre ich mich, dem hochwürdigen Ordinariate einen Abdruck des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56 betreffend Erhöhungen des Minimal-Ein-

kommens und der Ruhegehälter katholischer Seelsorger und der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungs-Verordnung vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 63 zu übermitteln.

Ich knüpfe hieran das Ersuchen, es möge dem hochwürdigen Ordinariate gefällig sein, dem unterstehenden Seelsorge-Klerus (einschließlich der im Ruhestande befindlichen

Seelsorger) diese neue Normen in entsprechend scheinender Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Minister für Kultus und Unterricht:

**Marchet m. p.**

Das betreffende Gesetz vom 24. Februar 1907 (R.-G.-Bl. Nr. 56) hat nachstehenden Wortlaut:

**Gesetz vom 24. Februar 1907,<sup>1)</sup> mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das in Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176,<sup>2)</sup> über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgesetzte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, für letztere, insofern dieselben nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, eine Kongrua, beziehungsweise Kongruaergänzung erhalten, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je einhundert (100) Kronen erhöht.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des in Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, festgesetzten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, insofern sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 2. Der Anspruch auf diese Erhöhung ist von dem Seelsorger durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige im Wege des Ordinariates geltendzumachen und beginnt mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monats.

§ 3. Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50<sup>3)</sup>) erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmung des Diözesanbischofes zulässig.

§ 4. Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm

gemäß des Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2000 Kronen.

§ 5. Die in diesem Gesetze festgestellte Erhöhung des Minimaleinkommens oder Ruhegehaltes gebührt vom 1. Jänner 1907 an mit einem Drittel, vom 1. Jänner 1908 an mit zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1909 an mit dem vollen Betrage.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt. Wien, am 24. Februar 1907.

**Franz Josef m. p.**

**Bedt m. p.**

**Marchet m. p. Korytowski m. p.**

Die zu diesem Gesetze unter dem 6. März 1907, (R.-G.-Bl. Nr. 63) erlassene Durchführungsverordnung lautet:

**Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 6. März 1907, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger, erlassen werden.**

§ 1. Behufs Zuerkennung der im Gesetze vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, vorgesehenen Erhöhungen des standesgemäßen Minimaleinkommens der katholischen Seelsorger ist ein nach der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, abgefaßtes Lokaleinkommenbekenntnis oder, wenn ein solches für die betreffende Dienststelle bereits vorliegt oder nach der oben zitierten Verordnung (§ 1, Absatz 3) entbehrlich ist, eine Anzeige über die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit einzubringen.

Diese Anzeige ist bei dem Eintritte des Anspruches auf weitere Erhöhungen neuerdings zu erstatten.

Dem Einbekenntnisse oder der Anzeige ist eine Dienst-Tabelle in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Diese Dienst-Tabelle kann nach den schon gegenwärtig bei Gesuchen um Übernahme in den Ruhestand üblichen Formularen oder nach dem dieser Verordnung anliegenden Formulare verfaßt werden.

In dieser Dienst-Tabelle ist die ganze bisherige Verwendung des Seelsorgers auf den einzelnen von ihm bekleideten Dienststellen nach der kalendermäßigen Dauer auszuweisen.

Die Einbringung des Lokaleinkommenbekenntnisses oder der Anzeige erfolgt im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates. Für Regulargeistliche, welche auf inkorporierten Seelsorgestationen wirken, kann der Ordensobere an ihrer Stelle das Einbekenntnis oder die Anzeige im gleichen Wege einbringen. Bei solchen Stationen ist auch, eventuell durch Angabe oder Vorlage der einschlägigen Richtigstellungserkenntnisse, darzulegen, daß für die an der betreffenden Seelsorgestation wirkenden Regularen im Bestande des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, eine Dotationsergänzung aus dem Religionsfond angewiesen ist.

<sup>1)</sup> Enthalten in dem am 2. März 1907 ausgegebenen XXIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 56.

<sup>2)</sup> Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 56, Seite 379. — Kirchl. B.-Bl. 1898, XI, Abf. 76.

<sup>3)</sup> Ministerial-Verordnungsblatt von Jahre 1874, Nr. 22, Seite 65.

§ 2. Das Ordinariat prüft und bestätigt die Richtigkeit der in der Dienst-Tabelle ausgewiesenen Daten und leitet selbe zugleich mit dem Einbekenntnisse oder der im § 1 erwähnten Anzeige an die Landesstelle.

Diese veranlaßt erforderlichenfalls nach neuerlicher Einvernehmung des bischöflichen Ordinariates die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen.

Bezüglich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, dann der Anweisung der erhöhten Bezüge, endlich der Anfechtung des Erkenntnisses der Landesstelle haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, und der Ministerialverordnung vom 14. Jänner 1904, R.-G.-Bl. Nr. 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Landesstelle hat unter Berücksichtigung des im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, normierten Anfallstermines auszusprechen, welcher jährliche Mehrbezug dem Seelsorgegeistlichen aus dem Titel der Erhöhung gebührt.

Dies gilt insbesondere auch für die im § 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, bestimmten Übergangsjahre 1907 bis 1909. Für diese 3 Jahre oder den im einzelnen Falle in Betracht kommenden Teil dieser Zeit hat die Angabe des Mehrbezuges auf einmal, jedoch unter genauer ziffermäßiger Bezeichnung der auf jedes einzelne dieser Jahre entfallenden Mehrgebühr zu erfolgen.

Fällt einem Seelsorgegeistlichen innerhalb dieser Übergangszeit eine weitere Erhöhung an, so ist der Anspruch auf dieselbe in der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Weise mittelst neuerlichen Einschreitens geltend zu machen.

§ 4. Wenn einem Seelsorgegeistlichen vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge aus dem Religionsfonds im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 14. Jänner 1904, R.-G.-Bl. Nr. 7, angewiesen werden, so können denselben, falls der bezüglichlichen Mitteilung des Ordinariates eine entsprechend ausgefertigte Dienst-Tabelle beiliegt, oder eine

solche bereits bei der Landesstelle erliegt, auch die nach seiner Dienstleistung gebührenden Erhöhungen provisorisch aus dem Religionsfonds angewiesen werden.

Bei Versetzungen von Hilfspriestern in der gleichen Eigenschaft oder in der Stellung eines Provisors genügt, solange ein Anspruch auf eine weitere Erhöhung des Minimaleinkommens nicht geltend gemacht wird, die Versetzung unter Berufung auf die letzte Anweisung dieser Erhöhung und die dieser zu Grunde gelegte Diensttabelle.

§ 5. Die im Gesetze vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, vorgesehene Erhöhung des standesmäßigen Minimaleinkommens ist vor allem aus den mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezügen zu decken.

Ist eine Seelsorge- oder Ortsgemeinde oder sonst jemand zur Gewährung des jeweils gesetzlich festgestellten Minimaleinkommens an Seelsorgegeistliche verpflichtet, so ist in jedem Falle an der Hand der einschlägigen Verpflichtungstitel zu prüfen und, wenn nötig, durch Einleitung der instanzmäßigen Entscheidung festzustellen, ob sich diese Verpflichtung auch auf die mit dem berufenen Gesetze nach Maßgabe der besonderen Dauer der dienstlichen Verwendung des einzelnen Seelsorgers festgesetzte Erhöhung des standesgemäßen Minimaleinkommens bezieht.

Verneinendenfalls ist die sich hiernach ergebende Erhöhung der Bezüge aus dem Religionsfonds anzuweisen.

§ 6. Provisoren erledigter Pfründen haben, insofern bei ihnen nicht die Bestimmung des § 4, Absatz 2, dieser Verordnung Anwendung findet, den Anspruch auf die ihnen gebührenden Erhöhungen auf dem im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Wege geltend zu machen.

§ 7. Den Gesuchen um Übernahme in den Ruhestand ist eine in gleicher Weise, wie oben im § 1 bestimmt, ausgefertigte Dienst-Tabelle beizulegen.

In derselben sind die bereits angefallenen Erhöhungen unter Berufung auf die letzte bezüglichliche Anweisungsverfügung der Landesstelle ersichtlich zu machen.

Korytowski m. p.

Marchet m. p.

### Dienst-Tabelle,

ausgefertigt behufs Erlangung der Erhöhung des gewährleisteten Minimaleinkommens (des Ruhegehaltes) nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56.

| Name<br>des Seelsorgers | Tag der<br>Priester-<br>weihe | Anstellungen in der Seelsorge<br>oder einem anderen öffentlichen<br>kirchlichen Dienste | Kalendermäßige<br>Dauer<br>dieser Stellungen | Dauer derselben<br>nach Jahren,<br>Monaten u. Tagen | Bisherige<br>Anweisungen der<br>Erhöhungen des<br>Minimal-<br>einkommens nach<br>Maßgabe der voll-<br>streckten Dienstzeit | Anmerkungen |
|-------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                         |                               |                                                                                         |                                              |                                                     |                                                                                                                            |             |
|                         |                               | Anrechenbare Gesamtdienstzeit.                                                          | .....                                        | .....                                               |                                                                                                                            |             |

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

(Ordinariat).

In eben dieser Angelegenheit ist von der k. k. Statthalterei in Graz unter dem 14. März 1907, Zl. 16<sup>351</sup> 1907 folgende Zuschrift an das F. B. Ordinariat gelangt:

„Das am 2. März l. J. ausgegebene Stück XXIX des Reichsgesetzblattes enthält unter Nummer 56 das Allerhöchst sanktionierte Gesetz vom 24. Februar l. J., mit welchem Erhöhungen des Minimal-Einkommens und der Ruhegehälter katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden. Weiters enthält das am 9. März l. J., ausgegebene Stück XXXII des Reichsgesetzblattes unter Nr. 63 die bezügliche Durchführungsverordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers.

Um nunmehr ungehäumt an die Durchführung dieses Gesetzes schreiten zu können, wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat ersucht, die eheste Vorlage der im § 1 der eingangs bezogenen Ministerialverordnung vorgeschriebenen Dienstabellen gefällig veranlassen zu wollen.

Bemerkt wird, daß es sich empfehlen dürfte, die Dienststabellen für das Personale einer Pfarre mit einer Eingabe und zwar je nach ihrem Einlangen gefällig sofort zu überprüfen und anher zu übermitteln.

Der k. k. Statthalter:

Clary.“

# **Weisungen zu dem angeführten Reichsgesetz vom 24. Februar 1907 und der Durchführungsverordnung vom 6. März 1907.**

Im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 63, werden die hochwürdigen Herren Seelsorger nachstehendes zu beachten haben:

1. Alle Weltpriester, die in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste wirken, und jene Ordenspriester, die nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, als Seelsorger eine Kongrua, beziehungsweise eine Kongruaergänzung erhalten, haben nach je fünf Jahren vor oder seit der Wirksamkeit des zitierten Gesetzes Anrecht auf eine Diensteszulage zu hundert (100) Kronen.

Da nach § 1 des zitierten Gesetzes diese Zulagen nur bis einschließlich 40 Jahre der Dienstzeit vorgesehen sind, so beschränken sie sich auf acht, können somit nur bis zu einem Betrage von 800 K steigen.

2. Zur Erlangung allfälliger Kongruaergänzung ist nach § 4 der Ministerial-Berordnung vom 16. November 1893, R.-G.-Bl. Nr. 205, erfordert die Vorlage eines Lokaleinkommenbekenntnisses in zweifacher Ausfertigung und sind zu einer derselben die Belege für die eingesezten Einnahme- und Ausgabeposten anzuschließen.

Dies gilt nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 63, auch während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, für alle Fälle, in denen ein solches bei der Landesstelle noch

nicht vorliegt oder aber von der Landesbehörde verlangt wird, andernfalls genügt die Anzeige über die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit (§ 1 der zitierten Durchführungsverordnung).

3. Dem Einbekenntnisse, beziehungsweise der Anzeige ist bei dem Eintritte des Anspruches auf Erhöhung der Bezüge, auf Grund des zitierten Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, jedesmal eine Dienstabelle in zweifacher Ausfertigung beizuschließen und sich hierbei der gedruckten, bei Pensionsgesuchen bisher üblichen oder nach dem vorstehenden Muster ausgeführten Formularien zu bedienen.

4. Die Einbringung des Einbekenntnisses sowie der Dienstabelle hat nach § 2 des zitierten Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, stets durch das Ordinariat zu geschehen.

5. Im Sinne der Bestimmung des § 2 der Ministerial-Berordnung vom 14. Jänner 1904, R.-G.-Bl. Nr. 7 (Siehe Kirchl. Verordnungsblatt vom 15. März 1904, Nr. III, Abf. 21) werden dem neubestellten Pfarrer die vom Amtsvorgänger genossenen Bezüge vorläufig und im Falle, als eine entsprechende Dienstabelle vorgelegt wird, möglicher Weise höhere provisorisch angewiesen.

Ein gleiches gilt bei Provisors- und Hilfspriesters-Bestellungen, wosern der Provisor oder Hilfspriester auf höhere Bezüge, als sie sein Vorgänger hatte, Anspruch haben sollte. Ist dies nicht der Fall, so genügt die Anzeige der Veretzung unter Berufung auf die letzte Anweisung dieser Erhöhung und die dieser zugrunde gelegte Dienstabelle.

6. Priestern, die noch nicht fünf Jahre in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste stehen, kann erst nach Ablauf des fünften Dienstjahres die Erhöhung ihrer Bezüge auf Grund des zitierten Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. 56, über Vorlage des Einbekenntnisses, beziehungsweise der Anzeige und der Dienstabelle (Siehe oben Punkt 3) zuerkannt werden.

7. Wenn die nach dem in Rede stehenden Gesetze erhöhten Bezüge des Seelsorgspriesters ihre Bedeckung im Lokaleinkommen oder in solchen Bezügen finden, die ihm aus einem ständigen geistlichen Amte zufließen, so entfällt für ihn die Notwendigkeit einer Dotation aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus den Staatsmitteln und somit auch die Notwendigkeit der Vorlage eines Einbekenntnisses und der Dienstabelle (§ 1, Abf. 3 des zitierten Gesetzes).

8. Gesuche um Veretzung in den Ruhestand sind nach der bisher geltenden Norm einzubringen. Hingegen haben jene Priester des Seelsorgsstandes, die bereits den Ruhegehalt beziehen, dem Gesuche um Erhöhung ihres Ruhegehaltes unter Berufung auf die letzte Anweisung desselben, mit Datum und Zahl, eine Dienstabelle in zwei Ausfertigungen beizulegen.

9. Bei dem Umstande, als die Erhöhung der Bezüge in den Jahren 1907, 1908 und 1909, um je ein Drittel steigend, erfolgen soll, haben jene Priester, deren Anrecht auf

Erhöhung ihrer Bezüge innerhalb dieser Jahre sich ergeben sollte, den Anspruch auf Anweisung derselben in der im § 1 der zitierten Durchführungsverordnung festgesetzten Weise durch neuerliches Einschreiten geltend zu machen.

10. Weder das Gesetz vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 56, noch die Durchführungsverordnung vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 63, setzen eine Frist zur Vorlage des Einbekenntnisses, beziehungsweise der Dienstabtabelle behufs Erlangung der fraglichen Diensteszulagen an, doch liegt es im Interesse der Herren Seelsorger selbst, daß sie die Dienst-

tabellen und wo es notwendig ist, das Einbekenntnis je eher (wie es auch die hohe k. k. Statthalterei wünscht) und diesfalls bis längstens 15. April 1907 anher in Vorlage bringen.

Es versteht sich schließlich von selbst, daß das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, sowie die Durchführungsverordnung vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205, nach wie vor in Wirksamkeit bleiben und daher die Einbekenntnisse zwecks Zuerkennung der Kongruaergänzung den in denselben festgesetzten Bestimmungen entsprechen sollen.

### 30.

## Aus dem Gesetze vom 24. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Gehaltserhöhung der staatlichen Lehrpersonen.

Auf die Theologieprofessoren der Universitäten haben die folgenden Paragrafen Mitankündigung:

§ 1. Die ordentlichen Professoren an allen Fakultäten der Universitäten, an den Technischen Hochschulen, dann an der Hochschule für Bodenkultur und der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien stehen in der sechsten Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage einen Gehalt von 6400 Kronen, welcher sich nach dem fünften und zehnten Jahre um je 800 Kronen, nach dem 15. und 20. Jahre um je 1000 Kronen und nach dem 25. Jahre um 1200 Kronen (Quinquennalzulagen) erhöht.

Sämtliche ordentliche Professoren beziehen in Wien außerdem eine in die Pension nicht einrechnbare Zulage von 800 Kronen jährlich.

§ 2. Der Gehalt der außerordentlichen Professoren an den im § 1 bezeichneten Hochschulen wird nach dem fünften und zehnten Jahre um je 800 Kronen, sodann nach dem 15. und 20. Jahre um je 600 Kronen (Quinquennalzulagen) erhöht.

Für die Theologieprofessoren der Fakultäten in Olmütz und Salzburg enthält das Gesetz folgende besondere Bestimmungen:

§ 3. Die ordentlichen Professoren an den theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz stehen in der sechsten Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage einen Gehalt von 3600 Kronen jährlich, welcher nach dem fünften und zehnten Jahre um je 800 Kronen, nach dem 15. und 20. Jahre um je 1000 Kronen und nach dem 25. Jahre um 1200 Kronen (Quinquennalzulagen) erhöht wird.

§ 4. Die außerordentlichen Professoren an diesen beiden Fakultäten stehen in der siebenten Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage einen Gehalt von 2800 Kronen jährlich, welcher sich nach dem fünften und zehnten Jahre um je 800 Kronen, sodann

nach dem 15. und 20. Jahre um je 600 Kronen (Quinquennalzulagen) erhöht.

Für die Professoren der Diözesanlehranstalten bestimmt der § 7 folgendes:

§ 7. Die den Professoren an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten, sowie an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara gemäß der Dauer ihres lehramtlichen Wirkens gebührende Erhöhung des Gehaltes beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 500 Kronen, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien je 800 Kronen.

Für die Religionslehrer an Mittelschulen gelten folgende Bestimmungen:

§ 8. Die im § 2 dieses Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Erhöhungen des Gehaltes der wirklichen Lehrer an den staatlichen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) betragen nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 500 Kronen, nach Ablauf der drei folgenden Quinquennien je 800 Kronen.

§ 9. Den wirklichen Lehrern, sowie den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, erwähnten Religionslehrern ist jene Dienstzeit, welche sie nach erlangter vollständiger Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in der Eigenschaft von Supplenten oder Assistenten an einer staatlichen Mittelschule mit einer Lehrverpflichtung von mindestens 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Sprachfächern, 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Zeichenfache, 17 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den anderen weltlichen Obligatfächern, 16 wöchentlichen, beziehungsweise bei Supplierung der im § 4 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Religionslehrer 10 wöchentlichen Religionsstunden, endlich jene Dienstzeit, welche sie in der Eigenschaft von Assistenten, beziehungsweise Konstrukteuren an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegt haben, für die Stabilisierung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen bis zum Höchstausmaße von acht Jahren anzurechnen.

Ob und in welchem Umfange außer obigen Fällen eine Verwendung im Lehrfache nach Erlangung der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen für die Stabilisierung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen angerechnet werden kann, bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht.

§ 10. Den im § 4 des Gesetzes vom 19. September

1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, erwähnten Religionslehrern ist bei Vorrücken derselben in den für die wirklichen Lehrern systemisierten Gehalt die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1856, R.-G.-Bl. Nr. 140, beziehungsweise des § 4 des Gesetzes vom 19. Sept. 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, zurückgelegt haben, zum Zwecke der im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Gehaltserhöhung bis zum Höchstausmaße von acht Jahren anzurechnen.

### 31.

#### Bekanntgabe der Konservatoren für das Jahr 1907.

Die hochlöbliche k. k. Zentral-Kommission für Kunst und historische Denkmale hat mit dem Schreiben ddo. 17. Februar 1907, Bl. 396 ex 1907, das Verzeichnis der zu Beginn des laufenden Jahres aktiven Konservatoren anher übermittelt, welches, insoweit es das Gebiet der Lavanter Diözese betrifft, nachstehend der hochwürdigsten Seelsorgegeistlichkeit zur Kenntnis gebracht wird:

Dr. Adolf Bauer, o. ö. Universitätsprofessor in Graz (I. für die Bzfh. Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Radkersburg und die Stadt Marburg), ernannt 20. Dezember 1905, Z. 43.987. — Professor Dr. Arnold Luschn Ritter von Ebengreuth, Mitglied des Herrenhauses, Ritter des Ordens der Eis. Krone, wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, o. ö. Professor an der Universität in Graz (II. für die Bzfh. Luttenberg, Marburg, Pettau und Radkersburg sowie für die Städte Marburg und Pettau), seit 1875, wiederbestätigt 3. Febr. 1905, Z. 43.411 ex 1904. — Emanuel Riedl, Bergkat. i. R., Graz (I. für die Bzfh. Gills, Gonobitz, Rann, Windischgraz und die Stadt Gills), seit 1894, wiederbestätigt 9. August 1904, Z. 27.606. — Dr. Franz Winter, o. ö. Universitätsprofessor in Graz (I. für

die Bzfh. und die Stadt Pettau), ernannt 20. Dezember 1905, Z. 43.987. — Johann Wist, Professor an der technischen Hochschule in Graz (II. für die Bzfh. Gills, Gonobitz, Rann, Windischgraz und die Stadt Gills), seit 1898, wiederbestätigt 26. Mai 1903, Z. 10.096. — Hofrat Dr. Josef v. Zahn, Landesarchivar in Graz (III. für das Kronland), seit 1875, wiederbestätigt 12. April 1905, Z. 11.929.

Die während des Jahres sich etwa ereignenden Personalveränderungen werden von Fall zu Fall bekannt gegeben werden.

Uebrigens werden dem Diözesan-Klerus auch die in einzelnen Rundschreiben und Erlässen der hochlöblichen Zentral-Kommission an ihre Organe zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Direktiven über die Erfordernisse und die Handhabung der Denkmalspflege, soweit die Denkmale kirchlicher Kunst hievon tangiert werden, sowie die Gutachten, welche für Erhaltung und Restaurierung einzelner kirchlicher Denkmale gegeben werden, soweit sie von größerer Bedeutung sind und sich in der Lavanter Diözese befinden, wenigstens auszugsweise im kirchlichen Verordnungsblatt mitgeteilt werden.

### 32.

#### Bericht über den Stand des Werkes der hl. Kindheit Jesu in der Lavanter Diözese.

Laut Rundmachung im kirchlichen Verordnungsblatte, Jahrgang 1905, III, Abs. 23, wurde R. P. Clarus Rottmann, Definitor und Vikar im hiesigen Franziskanerkloster, als Diözesanleiter des Werkes der hl. Kindheit Jesu in unserer Diözese bestellt.

Derselbe hat unterm 28. Dezember 1906 nachstehenden Bericht über den Stand des Werkes der hl. Kindheit Jesu in der Lavanter Diözese anher vorgelegt, welcher der hochw. Diözesangeistlichkeit zum Zwecke größerer Verbreitung dieses auch von der k. k. Landes-schulbehörde sehr

belobten Werkes bekannt gemacht wird. Derselbe lautet:

„Laut Mitteilung des hochw. F. B. Konviktoriums sind folgende Beiträge für das Werk der hl. Kindheit Jesu eingelaufen:

Im Jahre 1904: Von hl. Kreuz bei Luttenberg 12 K, St. Peter bei Marburg 7 K, Saldenhofen 9 K 93 h, Windischfeistritz-Magau 20 K, St. Leonhard in W. B. 11 K, Remsniß 12 K 60 h, St. Benedikten in W. B. 1 K 48 h, St. Gertraud ob Tüffer 115 K, St. Lorenzen in W. B. 11 K, St. Marein bei Erlachstein 7 K, ehrwürd. Schulschwestern in Marburg

10 K, ehrwürd. Schulschwestern in der Kolonie 62 K, St. Georgen an der Südbahn 1 K 24 h.

Im Jahre 1905: St. Gertraud ob Tüffer 68 K, Maxau 20 K, Hl. Kreuz bei Luttenberg 12 K, St. Marein bei Erlachstein 9 K, St. Georgen in W. B. 15 K, St. Magdalena 4 K, Loka 11 K, St. Benedikten in W. B. 1 K, Remsniß 10 K, St. Lorenzen in W. B. 6 K, ehrwürd. Schulschwestern (Mutterhaus) 7 K, ehrwürd. Schulschwestern (Kolonie) 60 K, Gonobitz 4 K 30 h, Loče 2 K 72 h, Pettau 2 K.

Im Jahre 1906: Maxau 20 K, St. Georgen in W. B. 10 K, Reifnitz 12 K, St. Josef in Brunnendorf 13 K, St. Magdalena 8 K 60 h, St. Marein bei Erlachstein 10 K, St. Gertraud ob Tüffer 132 K 50 h, Legat der verstorb. Maria Hop in St. Georgen in W. B. 180 K.

An die Zentralleitung dieses Werkes in Salzburg sind abgesendet worden nebst einem Zinsenanteile von etlichen

Missionsstiftungen am 14. Jänner 1905: 530 K, am 8. Mai 1906: 620 K.

Bei der hiesigen Franziskanerpforte liefen im Laufe des Jahres 1906 folgende Beiträge ein:

Durch den Bruder Josef Bloj 13 K 63 h, Majhen Josefa 10 K, Gselman Anna 2 K, Zelaudek Urjula 2 K, ehrwürd. Schulschwestern (Mutterhaus) 8 K 13 h, ehrwürd. Schulschwestern (Kolonie) 40 K, Bračko Josefa 4 K, Hochw. Herr Selih Georg, Pfarrer 4 K, Blober Barbara 2 K, Friedl Caecilia Legat 18 K 09 h, Gonobitz 1 K, Loče 4 K 48 h. Summa: 109 K 33 h. — Der Ausweis über die im Jahre 1907 eingeflossenen Beiträge erfolgt Ende 1907.

Marburg, Franziskanerkloster, am 28. Dezember 1906.

**P. Clarus Rottmann.**

Bikar und Diözesanleiter des Werkes der heil. Kindheit Jesu."

### 33.

## Diözesan-Nachrichten.

**Bestellt** wurden: Titl. Herr Michael Lendovšek, F. B. Konfistorialrat und Pfarrer in Maxau, zum Administrator des Defanates Windischfeistritz und Herr Johann Grobelsek, I. Stadtpfarrkaplan in Windischfeistritz, als Provisor ebendort.

**Gestorben** ist P. T. Herr Anton Hajšek, Zubelpriester, F. B. Konfistorialrat, Ehrendomherr des F. B. Lavanter Domkapitels, dekoriert

mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone, Bisiger der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste, Stadtpfarrer und Dechant in Windischfeistritz, am 14. März im 78. Lebensjahre.

**Unbesetzt** ist geblieben der erste Stadtpfarrkaplansposten in Windischfeistritz.

**F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg.**

am 25. März 1907.

† **Michael,**  
Fürstbischof.